

Richtlinien des Kreises Gütersloh zur Förderung von Spielgruppen (ab 01.08.2013)

Spielgruppen haben sich als Betreuungseinrichtungen neben den Tageseinrichtungen für Kinder etabliert und bewährt. Die Spielgruppen werden von Eltern vor dem Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder gern in Anspruch genommen. Sie können somit für Kinder mit Rechtsanspruch als Alternative zum Kindergartenplatz dienen.

Die Spielgruppenarbeit wird analog § 24 SGB VIII als zusätzliches, alternatives Betreuungsangebot nach folgenden Richtlinien gefördert:

1. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse können grundsätzlich nur Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden, die Spielgruppen im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh betreiben.

Anderen Trägern (z. B. Elterninitiativen) können auch ohne Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Zuschüsse gewährt werden; sie sollen sich nach ca. zweijähriger Tätigkeit um eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bemühen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorliegen einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII durch das Landesjugendamt.
- Die Vorgaben aus der Betriebserlaubnis müssen eingehalten werden (Anzahl und Alter der Kinder, Personal, Öffnungszeiten u.ä.).
- Der Träger stellt einen schriftlichen Förderantrag.
- Die Spielgruppe soll an mindestens 2 Tagen in der Woche jeweils mindestens 3 Stunden geöffnet sein.

3. Aufnahmekriterien

In der Spielgruppe können je nach Betriebserlaubnis Kinder von 1 Jahr bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen werden. Kinder über 3 Jahren sollen nur aufgenommen werden, wenn ein wohnortnaher Kindergartenplatz nicht vorhanden ist. In Zweifelsfällen ist mit der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh Rücksprache zu halten.

4. Art und Höhe der Förderung

Für jedes aufgenommene Kind wird monatlich ein Kreiszuschuss in Höhe von 10,00 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde gewährt. Es handelt sich um eine Pauschalförderung.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08.d.J. – 31.07. d. Folgejahres) Nimmt ein Kind den Platz in einer Spielgruppe nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale.

Ein Kreiszuschuss zu Investivmaßnahmen (Bau und bauliche Instandhaltung) wird nicht gewährt.

Der Kreiszuschuss wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Spielgruppen besteht nicht.

5. Höhe der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird von den Trägern der Spielgruppen eingezogen.

Bei einer Betreuungszeit von bis zu 15 Wochenstunden = 20,00 € monatlich.

Bei einer Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden = 28,00 € monatlich.

Analog § 5 der Elternbeitragssatzungen des Kreises Gütersloh für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird der Elternbeitrag für Geschwisterkinder auf Antrag vom Kreis Gütersloh übernommen.

Ob die „Geschwisterregelung“ im Einzelfall zutrifft, prüfen und bestätigen die Träger der Spielgruppen.

Eltern/Elternteile, deren Bruttojahreseinkommen unter 20.000,00 € liegt, können bei der Abteilung, Jugend, Familie und Sozialer Dienst einen Erlass des Elternbeitrages beantragen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Richtlinien.